

16. JULI 2015 - Dekret zur Einführung einer Kilometerabgabe zu Lasten der Schwerlastfahrzeuge für die Benutzung der Straßen (1)

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen, und Wir, Wallonische Regierung, sanktionieren es:

Abgeändert durch das Dekret vom 13.12.2017

Abgeändert durch das Dekret vom 12.07.2023

Abgeändert durch das Dekret vom 30.11.2023

Abgeändert durch den Erlass der WR vom 06.06.2024

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Durch das vorliegende Dekret wird die Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, abgeändert durch die Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 und durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011, umgesetzt.

Durch das vorliegende Dekret wird die Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft teilweise umgesetzt.

Art. 2 - Zwecks der Anwendung des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse gelten folgende Definitionen:

1° **Zusammenarbeitsabkommen**: das Zusammenarbeitsabkommen vom 31. Januar 2014 zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt über die Einführung des Systems zur Erhebung der Kilometerabgabe auf dem Gebiet der drei Regionen und zur Bildung einer interreionalen Partnerschaft öffentlichen Rechts Viapass in der Form einer emeinsamen Einrichtung im Sinne des Artikels 92bis § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

2° **Verwaltung**: die von der Regierung bestimmte Behörde;

3° **EURO-Emissionsklasse**: die aufgrund der Emissionsgrenzwerte festgelegten Klassen gemäß Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, abgeändert durch die Richtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 und durch die Richtlinie 2011/76/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011;

4° **Erklärung des Mautgebiets**: die Erklärung, durch die ein Mauterheber die in Artikel 5 Ziffer 2 der Entscheidung der Kommission 2009/750/EWG vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten genannten allgemeinen Bedingungen bestimmt, denen die Dienstleistungserbringer genügen müssen, um Zugang zum betreffenden Mautgebiet zu erhalten;

5° **elektronische Datenerfassungsvorrichtung**: das elektronische Bordgerät, das zur Lokalisierung des Fahrzeugs bestimmt ist, in dem es sich befindet, und das mit oder ohne Hilfe eines elektronischen Ferngeräts Daten verarbeitet, um die Erfassung der zurückgelegten Kilometer oder Teile von Kilometern, sowie die Berechnung der Kilometerabgabe auf der Grundlage der erfassten zurückgelegten Entfernungen zu ermöglichen;

6° **Fahrt Daten**: die Lokalisierung des Fahrzeugs, die Uhrzeit und das Datum der erfassten Kilometer oder Kilometerabschnitte;

7° **garantiertes Zahlungsmittel**: die Zahlungsmittel, durch die der Dienstleistungserbringer auf erste Anfrage die Kilometerabgabe und gegebenenfalls die dem Fahrzeughalter angerechneten Erhebungskosten ohne weitere Genehmigung des Fahrzeughalters erheben kann und ohne dass dieser die mit dem Zahlungsmittel durchgeführte Zahlung rückgängig machen kann;

8° **Mauterheber**: die juristische Person des öffentlichen Rechts, die von der Wallonischen Region die Verwaltung der Straße oder eines Abschnitts davon oder die Konzession dafür erhalten hat;

9° **Mautgebühr**: der Begriff "Mautgebühr" hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff "Kilometerabgabe";

10° **Dienstleistungserbringer**: jede von einem Mauterheber auf dessen Mautgebiet angenommene juristische Einheit, die den Benutzern einen Dienst zur Fakturierung, Erhebung und Übertragung der Kilometerabgabe an den Mauterheber auf der Grundlage von durch eine elektronische Datenerfassungsvorrichtung erfassten Daten bietet;

11° **benannter Dienstleistungserbringer (Single Service Provider)**: der Dienstleistungserbringer, mit dem in Anwendung des Vertrags über die Durchführung eines gemeinsamen Auftrags im Sinne der Gesetzgebung über öffentliche Aufträge ein DBFMO-Vertrag abgeschlossen worden ist, und der unter seiner Verantwortung den mit der Kontrolle der Kilometerabgabe beauftragten Regionen die ortsfesten und mobilen Kontrollvorrichtungen zur Verfügung stellt;

12° **DBFMO-Vertrag**: der durch Viapass mit dem benannten Dienstleistungserbringer (Single Service Provider) in Ausführung der Vereinbarung über einen gemeinsamen Auftrag nach Ziffer 13 abgeschlossene Vertrag;

13° **Vereinbarung über einen gemeinsamen Auftrag**: der zwischen der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der SOFICO abgeschlossene Vertrag über die Durchführung eines gemeinsamen Auftrags im Sinne von Artikel 38 des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

14° **Straße**: die Straßen und ihre Nebenanlagen;

15° **Mautgebiet**: ein Teil des Straßennetzes, einschließlich der Strukturen wie Tunnel, Brücken oder Fähren, für den ein Mauterheber eine Kilometerabgabe erhebt oder für den eine Kilometerabgabe zum Nullsatz erhoben werden kann;

16° **Fahrzeug**: ein Motorfahrzeug oder eine Gruppe von Gelenkfahrzeugen, das bzw. die entweder teilweise oder ausschließlich für die Beförderung von Gütern auf der Straße vorgesehen ist oder benutzt wird und dessen bzw. deren höchstzulässiges Gesamtgewicht (hzG) mehr als 3,5 Tonnen beträgt;

17° **Viapass**: die kraft Artikel 18 des Zusammenarbeitsabkommens entstandene interregionale Partnerschaft;

18° **Tarifzone**: ein begrenzter Straßenabschnitt mit festem Anfang und Ende, für dessen Benutzung in einer genau festgelegten Richtung ein auf eindeutige Weise und im Verhältnis zur zurückgelegten Entfernung festgesetzter T_z-Tarif angewandt wird.

KAPITEL II – Kilometerabgabe

Art. 3 - Unter Kilometerabgabe versteht man die Abgabe, die als Entlohnung für die Benutzung einer Straße durch ein Fahrzeug von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhoben wird, die von der Region die Verwaltung dieser Straße oder eines Abschnitts davon oder die Konzession dafür erhalten hat, dies kraft eines mit der Region abgeschlossenen Verwaltungs- oder Konzessionsvertrags.

KAPITEL III - Einforderbarkeit der Kilometerabgabe und Abgabepflichtiger

Art. 4 - Die Kilometerabgabe wird pro Kilometer oder Teil von Kilometer, der von einem bestimmten Fahrzeug hinterlegt wird, zu dem Zeitpunkt, an dem der Kilometer oder Kilometeranteil hinterlegt und erfasst worden ist, geschuldet.

Die Aufzeichnung der Fahrtdaten erfolgt mittels einer elektronischen Datenerfassungsvorrichtung.

Art. 5 - § 1. Die Person, die für die Kilometerabgabe abgabepflichtig ist, ist

1) entweder die natürliche oder juristische Person, unter deren Namen das Fahrzeug bei der mit der Zulassung der Kraftfahrzeuge in Belgien oder im Ausland beauftragten Behörde zugelassen worden ist,

2) oder der Fahrzeughalter, der der Fahrer oder jede sonstige Person ist, die effektiv über das Fahrzeug verfügt.

Zwecks der Anwendung dieses Paragraphen hat man sich im Falle einer Gruppe von Gelenkfahrzeugen auf die Zulassung des Motorfahrzeugs zu beziehen.

§ 2. Hat die natürliche oder juristische Person, die in der Zulassungsbescheinigung genannt wird, oder genannt werden muss, die Kilometerabgabe oder die administrative Geldbuße nach Artikel 22 nicht gezahlt, ist der Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Kilometerabgabe und der administrativen Geldbuße unter Vorbehalt seines Einspruchs gegen die natürliche oder juristische Person, die in der Zulassungsbescheinigung genannt wird, oder genannt werden muss, verpflichtet.

§ 3. Wenn der in Paragraph 1 genannte Abgabepflichtige das Fahrzeug ständig oder gewöhnlich einer Drittperson vermietet oder durch Leasing oder irgendeinen anderen Vertrag mit Ausnahme eines Arbeitsvertrags zur Verfügung stellt, kann er diese Drittperson, mit ihrem Einverständnis, als Abgabepflichtigen bestimmen.

Der ursprüngliche Abgabepflichtige bleibt gesamtschuldnerisch zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der vorerwähnten Drittperson verpflichtet.

Die Regierung kann die Bedingungen, Grenzen und Anwendungsregeln dieser Möglichkeit durch Erlass festlegen.

§ 4. Die Person, die für die Kilometerabgabe abgabepflichtig ist, muss vor der Benutzung jeglicher Straße unabhängig von ihrer Verwaltungskategorie und von der Tatsache, ob sie in Verwaltung oder Konzession gegeben ist, in dem Fahrzeug eine elektronische Datenerfassungsvorrichtung einrichten. Der Abgabepflichtige schließt zu diesem Zweck einen Vertrag mit einem Dienstleistungserbringer ab.

KAPITEL IV - Berechnung der Kilometerabgabe

Abschnitt 1 – Berechnungsformel

Art. 6 - Die Kilometerabgabe wird nach folgender Formel (zzgl. MwSt.) festgelegt:

$$= \sum_z T_z K_z$$

wobei:

T_z = der in einer bestimmten Tarifzone für die in einer genau bestimmten Richtung und zu einem genau bestimmten Zeitpunkt zurückgelegten Kilometer anwendbare Tarif exkl. MwSt., ausgedrückt in Eurocents pro Kilometer;

K_z = die in jeder dieser Tarifzonen zu berücksichtigende Anzahl der zurückgelegten Kilometer.

Art. 7 - § 1. Der Tarif T_z wird wie folgt festgelegt:

$T_z = F \times (BT + a \times A + b \times G + c \times E_N + d \times E_T + e \times E_P)$, wobei:

1° $F = 1$ für die Tarifzonen, die die Straßen oder Straßenabschnitte mit einschließen, für deren Benutzung eine Kilometerabgabe zu zahlen ist; und 0 für die anderen Straßen und Straßenabschnitte;

2° BT = Grundtarif;

3° A = eine Variable je nach der Straßenart:

- Autobahnen und Autobahnringe;

- übrige regionale Straßen.

Die Regierung ist befugt, neue Straßenarten zu bestimmen.

4° G = eine Variable je nach der Gewichtskategorie des Fahrzeugs. Die verschiedenen Gewichtskategorien sind:

a) *hzG von mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 12 Tonnen;*

b) *hzG von 12 Tonnen oder mehr bis höchstens 32 Tonnen;*

c) *hzG von mehr als 32 Tonnen.*

Die Regierung ist befugt, neue Kategorien des höchstzulässigen Gesamtgewichts (hzG) zu bestimmen;

5° E_N = eine Variable je nach der EURO-Emissionskategorie;

6° E_T = eine Variable je nach dem Zeitpunkt;

7° E_P = eine Variable je nach dem Ort;

8° a, b, c, d und e = Wichtungsfaktoren.

§ 2. Wenn der Faktor F nach Paragraph 1 dem Wert 1 entspricht, darf der Tarif nie weniger als null Eurocents betragen.

§ 3. Die in der Tarifformel benutzten Werte für den Grundtarif, die Variablen und die Wichtungsfaktoren werden von dem Mauterheber bestimmt und unterliegen der Genehmigung der Regierung. Letztere entscheidet über die Werte für den Grundtarif, die Variablen und die Wichtungsfaktoren in der Tarifformel und veröffentlicht sie in einem Erlass.

Der Grundtarif ist an den Verbraucherpreisindex gebunden.

Abschnitt 3 - Berechnung der zu berücksichtigenden Anzahl Kilometer

Art. 8 - § 1. Die in einer Tarifzone zu berücksichtigende Anzahl der zurückgelegten Kilometer K_z wird gemäß folgender Formel festgelegt:

$K_z = KM \times (100\% - C)$

wobei:

KM = die Anzahl Kilometer, die in der betreffenden Tarifzone, in der zu diesem Zeitpunkt ein T_z -Tarif angewandt wird, während eines bestimmten Kalendertags erfasst werden;

C = ein zum Ausgleich der Ungenauigkeiten der Erfassung angewandte Korrekturfaktor.

z = die verschiedenen, in Artikel 2 Ziffer 18 festgelegten Tarifzonen.

Angesichts der möglichen Schwankungen des T_z -Tarifwerts je nach Zeitpunkt und Verkehrsrichtung wird K_z getrennt für jeden einzelnen, bei der Benutzung des betroffenen Straßenabschnitts aufgetretenen T_z -Wert ermittelt.

KM wird bis zu drei Stellen hinter dem Dezimalkomma ermittelt und auf das nächst höhere Tausendstel aufgerundet bzw. auf das nächst niedrigere Tausendstel abgerundet, je nachdem die Zahl der Zehntausendstel 5 erreicht oder nicht.

§ 2. Der Korrekturfaktor nach Paragraf 1 wird auf 1,0 % festgelegt. Die Regierung kann diesen Korrekturfaktor aufgrund der technologischen Entwicklung abändern.

§ 3. Die Tarifzonen werden vom Mauterheber bestimmt und sind von der Regierung zu genehmigen. Letztere entscheidet und veröffentlicht die Tarifzonen in einem Erlass.

KAPITEL V – Befreiungen

Art. 9 - § 1. Auf Antrag des Abgabepflichtigen werden folgende Fahrzeuge von der Kilometerabgabe befreit:

1° das ausschließlich für und durch die Verteidigung, den Zivilschutz, die Feuerwehr- und Polizeidienste benutzte Fahrzeug, das als solches zu erkennen ist;

2° das speziell und ausschließlich zu medizinischen Zwecken ausgerüstete Fahrzeug, das als solches zu erkennen sind;

3° das Landwirtschafts-, Gartenbau- und Forstwirtschaftsfahrzeug, das in Belgien nur beschränkt auf den öffentlichen Straßen benutzt wird und das ausschließlich für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Aquakultur und die Forstwirtschaft benutzt wird.

§ 2. Das in Paragraf 1 genannte Fahrzeug, das durch die Region Brüssel-Hauptstadt oder die Flämische Region kraft der dort anwendbaren Gesetzgebung von der Kilometerabgabe befreit ist, wird ebenfalls befreit, ohne dass ein neuer Antrag eingereicht werden muss.

§ 3. Der in Paragraf 1 genannte Abgabepflichtige richtet seinen Antrag auf Befreiung an den Mauterheber mittels einer elektronischen Datenerfassung, unter der Voraussetzung, dass

1° sich seine Anschrift, so wie sie in den Identifikationsdaten des Inhabers in der Zulassungsgenehmigung des Fahrzeugs angegeben ist, welche kraft der belgischen Gesetzgebung über die Zulassung der Fahrzeuge erstellt sein muss, in der Wallonischen Region befindet;

2° oder, wenn dies nicht der Fall ist, sich sein Gesellschafts- oder Wohnsitz in der Wallonischen Region befindet.

Wenn das Fahrzeug in Belgien nicht zugelassen werden muss, wird der Befreiungsantrag mittels einer elektronischen Datenerfassung an Viapass gerichtet. Viapass übermittelt den Antrag an den Mauterheber, der über ihn befindet.

Seinem Antrag fügt der Abgabepflichtige eine elektronische Version seiner Zulassungsgenehmigung bei.

§ 4. Die Befreiung wird am ersten Werktag, der auf den Tag des Antrags folgt, wirksam.

Der Abgabepflichtige behält die Befreiung solange er die Befreiungsbedingungen nach Paragraph 1 erfüllt. Wenn er diese nicht mehr erfüllt, benachrichtigt er sofort die Stelle, bei der der letzte Befreiungsantrag für das betreffende Fahrzeug eingereicht worden ist.

§ 5. Der Mauterheber übermittelt der Verwaltung wöchentlich eine elektronische Datei mit folgenden Informationen:

1° die Identifikation des Abgabepflichtigen;

2° das Nummernschild des Fahrzeugs, für das die Befreiung beantragt wurde;

3° die Art der Befreiung;

4° die elektronische Version der Zulassungsgenehmigung;

5° das Anfangsdatum der Befreiung;

6° das Datum, an dem die Befreiung abläuft.

Die von der Regierung benannten Beamten können die Genauigkeit des Befreiungsantrags prüfen.

KAPITEL VI - Von dem Abgabepflichtigen mit dem Dienstleistungserbringer abgeschlossener Vertrag

Art. 10 - § 1. Vor jeglicher Benutzung irgendeiner Straße schließt der Abgabepflichtige für jedes Fahrzeug einen Vertrag mit dem von ihm gewählten Dienstleistungserbringer ab.

Der Dienstleistungserbringer erhebt die vom Abgabepflichtigen geschuldete Kilometerabgabe im Namen und für Rechnung des Mauterhebers. Der Dienstleistungserbringer überweist dem Mauterheber die erhobene Kilometerabgabe.

§ 2. Beim Abschluss des Vertrags muss der Abgabepflichtige alle Belege vorlegen, die zur Bestimmung des höchstzulässigen Gesamtgewichts (hzG) und der EURO-Emissionsklasse des Fahrzeugs erforderlich sind. Mangels dessen werden das höchste höchstzulässige Gesamtgewicht (hzG) und/oder die höchste EURO-Emissionsklasse angewandt.

Sind die in Absatz 1 genannten Dokumente nicht vorgelegt worden, so kann der Abgabepflichtige zu jeder Zeit die Belege dem Dienstleistungserbringer vorlegen. Das dort angegebene höchstzulässige Gesamtgewicht (hzG) und/oder die dort angegebene EURO-Emissionsklasse werden ab dem Tag nach demjenigen, an dem diese Dokumente vorgelegt werden, angewandt.

Art. 11 - Der vom Mauterheber bestimmte Dienstleistungserbringer ist verpflichtet, mit jedem Abgabepflichtigen, der einen entsprechenden Antrag stellt, einen Vertrag abzuschließen, der vorliegender Gesetzgebung genügt.

Art. 12 - Um die Erhebung der Kilometerabgabe sicherzustellen, ggf. einschließlich der vom Dienstleistungserbringer zur Sicherstellung der Erhebung verrechneten Kosten, kann Letzterer dem Abgabepflichtigen die Pflicht auferlegen, ein garantiertes Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn das garantierte Zahlungsmittel die Zurverfügungstellung von Bargeld durch den Abgabepflichtigen mit einschließt, wird der Betrag auf ein vom Dienstleistungserbringer geführtes Konto eingezahlt, wo er der Zahlung der Kilometerabgabe bis zur Höhe des geschuldeten Betrags vorbehalten wird. Die Zinsen, die sich aus dem Guthriftbetrag des Kontos ergeben, kommen dem Abgabepflichtigen zugute.

Eine Zahlungsbestätigung muss auf Antrag des Fahrzeughalters ausgestellt werden, dies unabhängig von der Art des garantierten Zahlungsmittels.

Art. 13 - Der Dienstleistungserbringer kann die Ausführung des Vertrags nur dann aussetzen, wenn der Abgabepflichtige

1° seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Dienstleistungserbringer nicht nachkommt;

2° gegebenenfalls kein garantiertes Zahlungsmittel oder aber ein nicht ausreichend garantiertes Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt hat;

3° die elektronische Datenerfassungsvorrichtung in einer Weise benutzt, die nicht der vom Dienstleistungserbringer übermittelten Gebrauchsanweisung entspricht;

4° es unterlässt, unverzüglich einen Defekt an der elektronischen Datenerfassungsvorrichtung zu melden;

5° die Anweisungen des Dienstleistungserbringers, um die defekte elektronische Datenerfassungsvorrichtung zu ersetzen oder zu reparieren, nicht befolgt.

Der Dienstleistungserbringer benachrichtigt unverzüglich den Abgabepflichtigen und die Verwaltung über die Aussetzung der Vertragsausführung.

Die Benachrichtigung erfolgt anhand eines zwischen dem Mauterheber und dem Dienstleistungserbringer vereinbarten elektronischen Verfahrens.

Art. 14 - Der Vertrag umfasst die folgenden Dienstleistungen, die der Dienstleistungserbringer dem Abgabepflichtigen anbietet:

1° die Übergabe einer elektronischen Datenerfassungsvorrichtung - einschließlich deren Bedienungsanleitung -, die in dem Fahrzeug eingerichtet werden muss, und die den anwendbaren Gesetzesbestimmungen genügt. Für die Benutzung der elektronischen Datenerfassungsvorrichtung darf der Dienstleistungserbringer eine Kautions verlangen, deren Betrag im Verhältnis mit dem Preis dieser Vorrichtung festgelegt wird;

2° die Übertragung und den Empfang eines drahtlosen Signals, das von einer in Ziffer 1 genannten, zu diesem Zweck vorgesehenen elektronischen Datenerfassungsvorrichtung entsendet wird, und alle zur Festlegung der Kilometerabgabe erforderlichen Daten umfasst;

3° ggf. die Verpflichtung, zeitig mitzuteilen, dass das garantierte Zahlungsmittel unzureichend wird;

4° die Übermittlung an den Mauterheber der täglichen Erklärung der Kilometerabgaben;

5° die Überweisung der Kilometerabgabe an den Mauterheber;

6° die regelmäßige Sendung, wenn möglich auf elektronischem Wege, einer Rechnung an den Abgabepflichtigen unter Angabe der geschuldeten Beträge, und wobei folgende Beträge deutlich unterschieden werden:

a) der Gesamtbetrag der Kilometerabgabe;

b) ggf. die Kosten für die Leistungen des Dienstleistungserbringers; und

c) ggf. der Restbetrag nach Abzug der unter Anwendung der garantierten Zahlungsmittel gezahlten Beträge.

In der Rechnung werden wenigstens die Fahrdaten sowie die anderen zur Festlegung der berechneten Kilometerabgabe erforderlichen Daten angegeben.

Wenn der Abgabepflichtige über mehrere Fahrzeuge verfügt, schickt der Dienstleistungserbringer auf Antrag des Abgabepflichtigen eine einzige Rechnung für alle betreffenden Fahrzeuge. In der Rechnung müssen alle im vorigen Absatz genannten Daten für jedes Fahrzeug stehen.

Der Dienstleistungserbringer muss dafür sorgen, dass die in Absatz 1 Ziffer 6 genannte Rechnung der Gesetzgebung über die Mehrwertsteuer genügt.

Art. 15 - Jeder mit einem Fahrzeughalter abgeschlossene Vertrag muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

1° die Personalien und Identifikationsdaten des Abgabepflichtigen;

2° das Nummernschild des oder ggf. der betreffenden Fahrzeuge, sowie ihr hzG und ihre EURO-Emissionsklasse;

3° die Rechte und Pflichten des Abgabepflichtigen und des Dienstleistungserbringers, so wie sie in vorliegender Gesetzgebung bestimmt werden;

4° die Angabe, dass die elektronische Datenerfassungsvorrichtung einschließlich deren Bedienungsanleitung übergeben worden ist;

5° ggf. die Angabe der Hinterlegung einer Kautions für die elektronische Datenerfassungsvorrichtung;

6° ggf. die Angabe der Tatsache, dass ein garantiertes Zahlungsmittel verlangt wird;

7° die Fakturierungsform und die Häufigkeit der Rechnungen;

8° die Art und Weise, wie der Dienstleistungserbringer die vom Abgabepflichtigen zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzahlt;

9° die Modalitäten der Beendigung des Vertrags.

KAPITEL VII - Die elektronische Datenerfassungsvorrichtung

Art. 16 - § 1. Vor jeglicher Benutzung der Straße rüstet der Abgabepflichtige das nicht von der Kilometerabgabe befreite Fahrzeug mit der ihm von dem Dienstleistungserbringer gelieferten elektronischen Datenerfassungsvorrichtung aus.

§ 2. Der Abgabepflichtige sorgt dafür, dass die elektronische Datenerfassungsvorrichtung bei jeder Benutzung der Straße die vom Fahrzeug zurückgelegte Wegstrecke erfasst, unter Zugrundelegung der von der Schnittstelle Mensch/Maschine mitgeteilten Daten.

Unter Schnittstelle Mensch/Maschine versteht man jedes Bauteil der elektronischen Datenerfassungsvorrichtung (ggf. einschließlich der Tasten und des Bildschirms), das die Kommunikation zwischen der elektronischen Datenerfassungsvorrichtung und ihrem Benutzer ermöglicht.

Art. 17 - § 1. In den folgenden Fällen nimmt der Abgabepflichtige unverzüglich mit dem Dienstleistungserbringer Kontakt auf:

1° wenn die elektronische Datenerfassungsvorrichtung meldet, dass sie den im vorliegenden Dekret oder seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Anforderungen nicht mehr genügt;

2° wenn die elektronische Datenerfassungsvorrichtung kein Signal mehr sendet;

3° wenn er darüber informiert worden ist, dass das garantierte Zahlungsmittel unzureichend geworden ist.

§ 2. Wenn nötig gibt der Dienstleistungserbringer dem Abgabepflichtigen Anweisungen, nach denen

1° entweder der Abgabepflichtige sich innerhalb einer Frist, die ab dem Zeitpunkt, wo der Dienstleistungserbringer über einen der in Paragraph 1 aufgelisteten Fälle informiert worden ist, drei Stunden nicht überschreiten darf, zu einer von ihm frei gewählten Serviceleistungsstelle begibt,

2° oder der Abgabepflichtige erneut ein garantiertes Zahlungsmittel zur Verfügung stellt.

KAPITEL VIII - Genehmigung für den Zugang des Dienstleistungserbringers zum Mautgebiet

Art. 18 - Es ist untersagt, ohne Genehmigung des Mauterhebers Dienstleistungen in Bezug auf die Kilometerabgabe anzubieten.

Der Mauterheber erteilt die in Absatz 1 genannte Genehmigung unterschiedslos an öffentliche oder private Dienstleistungserbringer die, wenn sie in Belgien niedergelassen sind, in Übereinstimmung mit dem Zusammenarbeitsabkommen durch Viapass registriert sind, oder in einem anderen EU-Staat registriert sind, und mit dem Mauterheber eine Vereinbarung abgeschlossen haben, die hinsichtlich der Straßen, die dem Mautgebiet angehören, alle allgemeinen Bedingungen umfasst, die in der Erklärung des Mautgebiets angegeben sind. Die Erklärung des Mautgebiets umfasst die in vorliegender Gesetzgebung bestimmten Rechte und Pflichten des Dienstleistungserbringers.

KAPITEL IX - Erklärung und Zahlung

Art. 19 - § 1. Der Dienstleistungserbringer übermittelt dem Mauterheber täglich eine Erklärung, die für jedes Fahrzeug, für das eine Kilometerabgabe zu zahlen ist, und das auf dem Netz, das der Kilometerabgabe unterliegt, eine Strecke zurückgelegt hat, die am Vortag durch die elektronische Datenerfassungsvorrichtung übermittelt wurde, mindestens folgende Informationen enthält:

1° die eindeutige Identifikation des Fahrzeugs und der in diesem Fahrzeug eingerichteten elektronischen Datenerfassungsvorrichtung;

2° die Gesamtanzahl der Kilometer oder Teile von Kilometern, die von der Datenerfassungsvorrichtung erfasst worden sind;

3° den geschuldeten Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer) der Kilometerabgabe pro Fahrtag des Fahrzeugs.

Diese tägliche Erklärung wird anhand einer elektronischen Datei übermittelt, die vom Dienstleistungserbringer authentifiziert wird. Dem Mauterheber wird eine Empfangsbestätigung übermittelt.

§ 2. Der Dienstleistungserbringer zahlt dem Mauterheber die geschuldeten Kilometerabgaben in Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen laut dem mit Letzterem vereinbarten Vertrag.

§ 3. Auf Anfrage des Mauterhebers oder von Viapass teilt der Dienstleistungserbringer alle erforderlichen Auskünfte mit, die es ermöglichen,

1° die Genauigkeit der übermittelten Informationen zu prüfen;

2° den aufgrund der täglichen Erklärungen gezahlten Betrag einerseits und die Rechnungen, die vom Dienstleistungserbringer im Namen und für Rechnung des Mauterhebers erstellt und eingezogen worden sind, andererseits aufeinander abzustimmen.

KAPITEL X – Beitreibung

Abschnitt 1 - Beitreibung der Kilometerabgabe durch den Mauterheber bei dem Dienstleistungserbringer

Art. 20 - Wenn der Dienstleistungserbringer die Kilometerabgabe nicht innerhalb der nützlichen Frist bezahlt, sendet ihm der Mauterheber eine Aufforderung.

Wenn der Dienstleistungserbringer die Kilometerabgabe binnen einer Frist von 60 Tagen ab dem dritten Werktag, der auf das Datum der Zustellung der Aufforderung folgt, nicht überweist, kann der Mauterheber die Zahlung vor dem zuständigen Gericht verlangen.

Ein Verzugszins zum gesetzlichen Satz, der in dem Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgesehen ist, kann von dem Mauterheber verlangt werden.

Art. 21 - Die Verjährung der Beitreibung der Kilometerabgabe bei dem Dienstleistungserbringer gilt ab dem Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem dritten Werktag, an dem die in Artikel 19 erwähnten Daten dem Mauterheber übermittelt wurden.

Wenn die in Artikel 19 erwähnten Daten nicht übermittelt bzw. zu spät übermittelt werden oder wenn diese Daten falsch sind, wird die zweijährige Frist in Abweichung von dem vorhergehenden Absatz um drei Jahre verlängert.

Die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Fristen werden im Falle eines Gerichtsverfahrens ausgesetzt, solange dieses nicht durch einen rechtskräftigen Beschluss beendet wird.

Abschnitt 2 - Sofortige Erhebung der administrativen Geldbuße durch den von der Regierung bestellten Beamten

Art. 22 - § 1. Jeder Verstoß gegen das vorliegende Dekret oder dessen Durchführungsmaßnahmen wird mit einer administrativen Geldbuße geahndet.

Eine einzige administrative Geldbuße kann für die gesamten Verstöße nach Absatz 1 festgelegt werden, die an demselben Tag mit demselben Fahrzeug begangen werden. Der zu zahlende Betrag ist derjenige, der dem Verstoß mit dem höchsten Tarifbetrag nach § 2 entspricht.

Es wird keine administrative Geldbuße für jeglichen Verstoß festgelegt, der binnen drei Stunden nach dem ersten Verstoß gegen das vorliegende Dekret, dessen Durchführungsmaßnahmen, die Rechtsvorschriften der Region Brüssel-Hauptstadt oder die Rechtsvorschriften der Flämischen Region in Sachen Kilometerabgabe begangen wurde, vorausgesetzt:

1° die betroffenen Verstöße werden mit demselben Fahrzeug begangen und

2° der erste Verstoß wird mit einer administrativen Geldbuße geahndet.

§ 2. Abweichend von dem in Absatz 1 festgelegten Betrag der administrativen Geldbuße wird der Betrag der ersten administrativen Geldbuße für Verstöße der Kategorie C, die mit demselben Fahrzeug begangen und in demselben Kalenderjahr festgestellt wurden, auf zweihundertfünfzig Euro festgesetzt.

Kategorie	Art des Verstoßes	Betrag der Geldbuße
A	1° infolge einer absichtlichen Handlung mit dem Zweck, die Kilometerabgabe zu umgehen, ortet die Datenerfassungsvorrichtung per Satellitensignal die Position des Fahrzeugs oder die von ihm zurückgelegte Strecke nicht mehr, 2° die beweiskräftigen, zur Ermittlung des höchstzulässigen Gesamtgewichts (hzG) oder der EURO-Emissionsklasse des Fahrzeugs erforderlichen Fahrzeugdokumente sind gefälscht.	1000 EUR
B	1° zwecks der Erhebung der belgischen Kilometerabgabe ist das Fahrzeug nicht mit einer elektronischen Datenerfassungsvorrichtung ausgestattet; 2° vor der Benutzung jedweder Straße schloss der Abgabepflichtige für das betroffene Fahrzeug keinen Vertrag mit dem von ihm gewählten Dienstleistungserbringer ab.	400 bis 1.200 EUR

C	1° die elektronische Datenerfassungsvorrichtung ist nicht aktiviert; 2° die elektronische Datenerfassungsvorrichtung, mit der das Fahrzeug ausgestattet ist, gehört einem anderen Fahrzeug; 3° der mit dem Dienstleistungserbringer abgeschlossene Vertrag ist ausgesetzt; 4° das Fahrzeug wird auf dem der Kilometerabgabe unterliegenden Straßennetz benutzt, nachdem die elektronische Datenerfassungsvorrichtung das Signal ausgesendet hat, dass der verfügbare Saldo des Vorauszahlungsbetrags sich als unzureichend erweist; 5° die elektronische Datenerfassungsvorrichtung weist auf eine Funktionsstörung hin oder sendet kein Signal mehr aus und der Dienstleistungserbringer wurde nicht kontaktiert; 6° die elektronische Datenerfassungsvorrichtung weist auf eine Funktionsstörung hin oder sendet kein Signal mehr aus; der Dienstleistungserbringer wurde kontaktiert, aber der Abgabepflichtige folgt den von diesem Letzteren gegebenen Anweisungen nicht.	250 bis 750 EUR
D	jeder sonstige Verstoß gegen die Rechtsvorschriften in Sachen Kilometerabgabe, so wie sie in vorliegendem Dekret und dessen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind.	50 bis 150 EUR

§ 3. Bei Verstößen, die der Abgabepflichtige in gutem Glauben begangen hat, und auf administrative Beschwerde des Abgabepflichtigen reduziert der von der Wallonischen Regierung bezeichnete Beamte oder die von ihr bezeichnete Dienststelle die in Paragraph 2 festgesetzten Beträge der administrativen Geldbußen, wenn

1° diese Geldbußen dieselbe Kategorie von Verstößen B, C oder D ahnden und

2° diese Verstöße innerhalb eines zeitlich begrenzten Zeitraums von demselben Fahrzeug begangen werden.

§ 4. Die natürlichen oder juristischen Personen sind für die Zahlung der administrativen Geldbuße und der sonstigen Beträge irgendwelcher Art, die ihren Beauftragten oder Bevollmächtigten aufgrund eines Verstoßes in Sachen Kilometerabgabe auferlegt werden, zivilrechtlich haftbar. Die Regierung kann den Betrag der Geldbuße auf der Grundlage der von ihr festgelegten Modalitäten indexieren.

Art. 23 - Für die mit den administrativen Geldbußen verbundenen Ermittlungen und Kontrollen verfügen die von der Regierung bestellten Beamten über dieselben Rechte wie die, die in den Artikeln 11bis, 12 und 12bis des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben erwähnt sind.

Art. 24 - Vorbehaltlich einer in dem vorliegenden Dekret vorgesehenen Abweichung werden die administrativen Geldbußen wegen in Artikel 22 erwähnten Verstößen von dem durch die Regierung bestellten Beamten bezogen und ggf. beigetrieben und in die Heberolle eingetragen, gemäß den Artikeln 17bis, bis 20bis, 21 bis 23, 29 bis 31, 35 bis 57sexies des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben.

Art. 25 - Der Steuerbescheid enthält:

1° die Wörter "Wallonische Region";

2° die Identität (Namen, Vornamen oder Bezeichnung je nach Fall) und die Adresse des Abgabepflichtigen;

3° den Bezug auf Artikel 22 (ggf. aufgrund seines letzten Absatzes angepasst) und 26 des vorliegenden Dekrets;

4° die Artikelnummer in der Heberolle für die betreffende administrative Geldbuße;

5° das Datum der Vollstreckbarerklärung der Heberolle;

6° den Betrag der administrativen Geldbuße und den begangenen Verstoß;

7° das Datum der Fälligkeit;

8° die Bezeichnung und die Anschrift der Dienststelle, die damit beauftragt ist, die administrative Geldbuße zu erstellen;

9° die Bezeichnung und Anschrift der Dienststelle, die damit beauftragt ist, die administrative Geldbuße zu beziehen, und das Konto, auf das die administrative Geldbuße zu zahlen ist;

10° die Bezeichnung und Anschrift des Beamten, bei dem die administrative Beschwerde eingereicht werden kann, und die Beschwerdefrist.

Art. 26 - Die administrativen Beschwerden und die Rechtsbehelfe betreffend die Geldbußen, die bezogen und ggf. in die Heberolle eingetragen und beigetrieben wurden, sind durch die in den Artikeln 25 und 26 des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben erwähnten Bestimmungen geregelt.

KAPITEL XI - Hilfeleistung an eine andere Region

Art. 27 - Die Verwaltung kann die Beträge, die für administrative Geldbußen betreffend die Kilometerabgabe einer anderen Region zu zahlen sind, beitreiben, diese Beträge als Hinterlegung halten und sie der Region, der sie zustehen, überweisen.

KAPITEL XII - Gemeinsame Bestimmungen und Inkrafttreten

Art. 28 - Insofern nicht ausdrücklich davon abgewichen wird, finden die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches Anwendung auf die Berechnung der Fristen.

Art. 29 - Die Kilometerabgabe kann am ersten Tag nach einer Frist von neun Monaten fällig werden, so wie vorgesehen in Artikel 17 Ziffer 2° des am 9. Februar 1994 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen und zur Einführung einer Eurovignette gemäß der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993, dies jedoch frühestens am 1. Januar 2016.

Die Regierung kann das im ersten Absatz festgelegte Datum verschieben, wenn sie von dem benannten Dienstleistungserbringer nicht die Bestätigung erhalten hat, dass die Infrastruktur, die er dem Mauterheber für den Betrieb des elektronischen Datenerfassungssystems zur Verfügung stellen muss, am ersten Tag nach der im ersten Absatz erwähnten Frist von neun Monaten verfügbar sein wird.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.

Namur, den 16. Juli 2015

Der Minister-Präsident,

P. MAGNETTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Gesundheit, soziale Maßnahmen und Kulturerbe

M. PREVOT

Der Minister für Wirtschaft, Industrie, Innovation und digitale Technologien

J.-C. MARCOURT

Der Minister für lokale Behörden, Städte, Wohnungswesen und Energie

P. FURLAN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität und Transportwesen, Flughäfen und Tierschutz

C. DI ANTONIO

Die Ministerin für Beschäftigung und Ausbildung

Frau E. TILLIEUX

Der Minister für Haushalt, den öffentlichen Dienst und die administrative Vereinfachung

C. LACROIX

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, ländliche Angelegenheiten, Tourismus und Sportinfrastrukturen, und Vertreter bei der Großregion

R. COLLIN

Die Beilagen zum Dekret (mautpflichtige Straßen und Mauttarife ändern regelmäßig)- siehe hierzu die Anpassungen

